

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

www.so.ch.

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
II. öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

18. Dezember 2007

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht der Einwohnergemeinden Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Schnottwil, alle vertreten durch lic. iur. Manfred Wyss, Rechtsanwalt, Bettlach, vom 29. November 2007 gegen den Kantonsratsbeschluss vom 30. Oktober 2007 (B 071/2006) betreffend Beschwerde an den Kantonsrat: Schulkreisbildung, Schulstandorte im Bezirk Bucheggberg (Nr. 2C_685/2007/GAN/leb)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichtern und Bundesrichter

In der Beschwerdesache Nr. 2C_685/2007/GAN/leb

Einwohnergemeinde Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Schnottwil, alle vertreten durch
lic. iur. Manfred Wyss, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach

gegen

Kantonsrat von Solothurn, vertreten durch die Ratsleitung, p.A. Parlamentsdienste, Rathaus,
Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

beantragen wir:

Die Beschwerde sei abzuweisen.

Begründung

Mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 wurden Kantons- und Regierungsrat aufgefordert, bis zum 11. Januar 2007 zur eingangs erwähnten Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eine Vernehmlassung einzureichen. Wir äussern uns deshalb wie folgt:

I. Materielles

1. Der angefochtene Kantonsratsbeschluss kam sehr deutlich zustande (86 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung). Zur Begründung des Kantonsratsbeschlusses diente der Bericht und Antrag der Justizkommission an den Kantonsrat vom 27. September 2007. Der Regierungsrat kann sich den Erwägungen der Justizkommission vollumfänglich anschliessen.
2. Die Beschwerdeführerinnen wiederholen in ihrer Beschwerde ans Bundesgericht im Wesentlichen die Argumente, die sie bereits in ihrer Beschwerde an den Kantonsrat angeführt haben. Die Justizkommission hat sich in ihrem Bericht und Antrag sehr ausführlich mit diesen Argumenten auseinandergesetzt.
3. Wir haben keine ergänzenden Bemerkungen anzubringen. Aus diesem Grunde verzichten wir auf die Einreichung einer detaillierten Vernehmlassung. Wir halten jedoch ausdrücklich fest, dass die von den Beschwerdeführerinnen beanstandete Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Erlass des regierungsrätlichen Beschlusses vom 28. Februar 2006 (RRB 2006/451) geheilt worden ist und verweisen zur Begründung auf Erwägung 3.1. des Berichts und Antrags der Justizkommission an den Kantonsrat vom 27. September 2007.
4. Die Originalakten sind deshalb durch den Kantonsrat als Vorinstanz einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

in vierfacher Ausfertigung